

Nr. 7422.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat R a e t h e r .

Beisitzer:

Fritz A l b e r t i , Berlin
Ludwig I s e n b e c k , Berlin
Caroly K a m p m a n n , Berlin
Eugen R e x , Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Ada van Roon
Kulturfilm-Produktion Kultura in Berlin gegen die Nichtan-
erkennung des Films

"Im Frühling des Lebens"

durch die Filmprüfstelle erschien:

1. für Beschwerdeführerin: Dr. Gernot Bock-Stieber.
2. als Sachverständiger: zu Klampen vom Reichsministerium
für Volksaufklärung und Propaganda.

Der Film wurde vorgeführt.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Erschienenen zu 1 äußerte sich zur Sache.

Die Meinung der Beisitzer wurde festgestellt.

Der Vorsitzende verkündete folgende

E n t s c h e i d u n g :

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle
vom 28. Juli 1934 - Nr. 36654 - wird auf Kosten der Beschwerde-
führerin zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Filmoberprüfstelle schließt sich vollinhaltlich dem
Urteil der Vorinstanz an, das besagt, daß dem Film die Linie
der natürlichen Entwicklung und ein bleibender Eindruck fehlen.

Der

Der Film ist ohne zusammenhängende Darstellung. Die Bildwirkung ist nicht immer gut, die Bilder stehen in keinem Zusammenhang zueinander. Auch lassen die Parallelen von Mensch zu Tier bei der Jugend Rückschlüsse zu, die nicht hervorgerufen werden dürfen. In bezug auf die Affenbilder wird bei den Jugendlichen der Eindruck erweckt, daß eine Entwicklungsstufe des Menschen das Affengeschlecht ist. Während in dem Film die Tiermutter gezeigt wird, fehlen die Bilder, die die fürsorgende Liebe der Mutter zum Kind zeigen. Die gezeigten Entwicklungsstufen von Mensch und Tier führen nicht ins Leben ein.

Der Beschwerdeführer gibt selbst zu, daß der Film den heutigen Bedingungen, die von einem zu begutachtenden Film gefordert werden, nicht genügt. Wenn weiter vom Beschwerdeführer behauptet wird, daß der Film sich an gebildete Volksgenossen wenden soll, so muß gesagt werden, daß der heutige Staat einen Unterschied zwischen "gebildeten" und "ungebildeten" Menschen in seinem Volksganzen nicht kennt und daß er verlangt, daß der Kulturfilmhersteller sich mit seinen in der Öffentlichkeit vorzuführenden Filmen an alle deutschen Volksgenossen wendet.

Der Beschwerdeführer betont, daß sich ein derartiger Stoff in einem Film von 300 mtr, eine Länge, wie sie von den Verleihern gefordert, ja zur Kaufbedingung gemacht wird, nicht gestalten läßt. Hier muß darauf hingewiesen werden, daß es sich bei einem Kulturfilm nicht um Ware handeln darf und daß, wenn der Stoff für eine begrenzte Meterzahl zu groß ist, er nicht um des bloßen Geschäftes willen hergestellt werden darf.

Es ist kaum zu glauben, daß die Verleiher sich immer

noch

noch nicht ihrer im heutigen Staat zu erfüllenden Aufgabe, hier in bezug auf Volkserziehung, bewußt sind. Die Interessen des Staates auf dem Volksbildungsgebiet stehen über allen Interessen rein geschäftlicher Art.

Der Film wird nicht als volksbildend anerkannt.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 2,6 der Gebührenordnung vom 8. März 1934.

In Vertretung



Beglaubigt:

Regierungsoberinspektor.